S 37 AS 1580/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Antragserfordernis Antrag auf Alg nach dem SGB III umfasst nicht grundsätzlich Antrag auf Alg II keine rückwirkende Leistungsgewährung kein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
Leitsätze	Ein Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III umfasst nicht grundsätzlich einen Antrag auf Arbeitslosengeld nach dem SGB II (Anschluss an BSG, Urteil vom 2. April 2014 – B 4 AS 29/13 R).
Normenkette	SGB II § 37 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB I § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I § 14 SGB I § 15 BGB § 133

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 1580/20
Datum	04.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 132/21
Datum	21.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Dezember 2020 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind im gesamten Verfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Im Streit steht die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. November 2019.

Â

Die KlÃ¤gerin war bis zum 30. September 2019 als Bauzeichnerin bei der SÂ GmbH sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach einer KÃ¼ndigung durch ihren Arbeitgeber am 26. August 2019 meldete sich sie sich am 27. August 2019 bei der zustÃ¤ndigen Arbeitsagentur zum 1. Oktober 2019 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg), das ihr mit Bescheid vom 29. Oktober 2019 fÃ¼r 360 Kalendertage ab dem 1. Oktober 2019 bewilligt wurde (tÃ¤glicher Leistungsbetrag i.H.v. 27,43 â¬). Ausweislich eines Vermerks der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) wurde der KlÃ¤gerin bei ihrer persÃ¶nlichen Vorsprache am 27. August 2019 das MerkblattÂ 1 ausgehÃ¤ndigt. Der nÃ¤chste Kontakt mit der BA fand im Mai 2020 statt. Am 6.Â November 2019 beantragte die KlÃ¤gerin Wohngeld, das ihr rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den Monat November 2019 i.H.v. 95,- â¬ ausgezahlt wurde. Am 16. Dezember 2019 stellte sie zudem einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â€Â Grundsicherung fÃ¼r ArbeitsuchendeÂ â€ (SGB II) bei dem Beklagten mit der BegrÃ¼ndung, das AlgÂ reiche nicht aus.

Â

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2019 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Alg II-Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 ausgehend von einem Regelbedarf i.H.v. 424,- â¬ und Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) i.H.v. 531,42 â¬, mithin insgesamt 955,42 â¬. Als monatliches Einkommen berÃ¼cksichtigte der Beklagte einen Betrag i.H.v. 792,90 â¬ (= Alg i.H.v. 822,90 â¬ abzÃ¼gl. Absetzbetrag i.H.v. 30,- â¬). Mit ihrem Widerspruch beantragte die KlÃ¤gerin die rÃ¼ckwirkende Leistungsbewilligung ab Oktober 2019

mit der BegrÃ¼ndung, sie sei weder von der BA noch von dem Beklagten Ã¼ber die MÃ¶glichkeit informiert worden, dass sie neben dem Antrag auf AlgÂ vorsorglich auch einen Antrag auf AlgÂ II hÃ¤tte stellen kÃ¶nnen. Das Merkblatt Alg IIÂ /Â Sozialgeld enthalte keine Aussagen hierzu. Den Alg-Bescheid habe sie im November erhalten. Erst dann habe sie feststellen kÃ¶nnen, dass das ihr bewilligte AlgÂ zum Leben nicht ausreiche. Der Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 31. Januar 2020). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er an, Leistungen wÃ¼rden nicht fÃ¼r die Zeit vor der Antragstellung erbracht. Ein Beratungsfehler liege nicht vor. Bei der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung bei der BA sei der KlÃ¤gerin das Merkblatt 1 ausgehÃ¤ndigt worden. In Ziffer 4 werde auf die MÃ¶glichkeit einer Berechnung der HÃ¶he des Alg-Anspruchs hingewiesen. Aus Ziffer 4.4 ergebe sich, dass bei geringem Alg-Anspruch Leistungen nach dem SGB II beantragt werden kÃ¶nnten. Im Ãbrigen habe die KlÃ¤gerin den Alg-Bewilligungsbescheid bereits Anfang November 2019 erhalten. Von daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie erst Mitte Dezember AlgÂ II beantragt habe.

Â

Ihre Klage hat die KlÃ¤gerin im Wesentlichen damit begrÃ¼ndet, das MerkblattÂ 1 nicht erhalten zu haben. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat sie vorgetragen: Sie habe wegen eines frÃ¼heren Bezuges von AlgÂ II noch in Erinnerung gehabt, dass erst vorrangige Leistungen beansprucht werden mÃ¼ssten, bevor es AlgÂ II gebe. Daher habe sie erst AlgÂ und dann Wohngeld beantragt. Vor Erlass des Wohngeldbescheides sei ihre finanzielle Situation aber so schlecht gewesen, dass sie zum Beklagten habe gehen mÃ¼ssen. Das SG hat der Klage stattgegeben und den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 23. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020 verurteilt, der KlÃ¤gerin âmit Wirkung abâ 1. Oktober 2019 âLeistungen nach dem SGBÂ II zu gewÃ¤hrenâ (Urteil vom 4. Dezember 2020). Zur BegrÃ¼ndung hat das SG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin sei nach ihrem glaubhaften Vortrag davon ausgegangen, dass mÃ¶glichst die vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden mÃ¼ssten. Gleichzeitig habe sie alle Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts in Anspruch nehmen wollen. Ihr Antrag auf AlgÂ kÃ¶nne im konkreten Fall unter BerÃ¼cksichtigung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes als Antrag auf AlgÂ II ausgelegt werden. FÃ¼r den Monat Oktober 2019 sei der KlÃ¤gerin daher ein Anspruch auf âvolle Leistungenâ i.H.v. 955,42 â¬, fÃ¼r den Monat November 2019 auf Leistungen i.H.v 162,52 â¬ (955,42 â¬ â 792,90 â¬ Alg) zuzuerkennen.

Â

Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen dieses Urteil. Er trÃ¤gt vor: Der Antrag auf AlgÂ II kÃ¶nne im vorliegenden Fall nicht unter Berufung auf Â§Â 28 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch âÂ Verwaltungsverfahren und SozialdatenschutzÂ â (SGB X) auf den Tag der Alg-Antragstellung zurÃ¼ckwirken, da die KlÃ¤gerin nicht âÂ wie Â§Â 28 SGB X voraussetzeÂ â erfolglos eine andere Sozialleistung beantragt habe; vielmehr sei ihr AlgÂ bewilligt worden. Es erschlieÃe sich nicht, warum die KlÃ¤gerin, die bewusst auf die rechtzeitige

Beantragung des AlgÂ II verzichtet habe, vom MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz profitieren solle. Die rÃ¼ckwirkende Auslegung ihres Antrages auf AlgÂ als Antrag auf AlgÂ II fÃ¼hre dazu, dass dem Beklagten die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenÃ¼ber dem vorrangig verpflichteten LeistungstrÃ¤ger nicht mÃ¶glich sei.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Dezember 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf deren vorbereitende SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Â

Die Verwaltungsakte des Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (vgl. Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung des Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Â

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor dem 1. Dezember 2019, so dass das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen war. Der ausschlieÃlich auf die GewÃ¤hrung von AlgÂ nach dem SGB III gerichtete Antrag der KlÃ¤gerin, den sie bei der Arbeitsagentur gestellt hat, umfasst nicht zugleich einen Antrag auf AlgÂ II. Ebenso wenig bewirkt der am 16. Dezember 2019 bei dem Beklagten gestellte Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II eine RÃ¼ckwirkung auf den Zeitpunkt der Beantragung von Alg bei der Arbeitsagentur als nachgeholter Antrag i.S. des Â§Â 28 SGBÂ X. Die KlÃ¤gerin kann ihr Begehren auch nicht auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch stÃ¼tzen.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGBÂ II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 2019, die der Beklagte durch Bescheid vom 23. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 2020 abgelehnt hat. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihren Anspruch zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â 54 Abs.Â 4 SGG).

Â

Die KlÃ¤gerin hat vor dem 1. Dezember 2019 keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Sie hat vor dem 16. Dezember 2019 keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGBÂ II bei dem Beklagten gestellt.

Â

FÃ¼r Zeiten vor der Antragstellung sind nach Â§Â 37 Abs.Â 2 S.Â 1 SGB II keine Leistungen zu erbringen. Dem Antrag kommt im SGB II zwar keine Bedeutung als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung zu. HilfebedÃ¼rftigkeit als Leistungsvoraussetzung i.S. von Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 3 i.V.m. Â§Â 9 SGB II kann schon vor der Antragstellung und unabhÃ¤ngig von einer Antragstellung vorliegen (vgl. Bundessozialgericht , Urteil vom 30. September 2008 â B 4 AS 29/07 R -, juris). Anders als im Sozialhilferecht (Â§Â 18 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Â SozialhilfeÂ â) ist fÃ¼r den Zeitpunkt des Leistungsbeginns im SGB II jedoch nicht die Kenntnis der HilfebedÃ¼rftigkeit durch die LeistungstrÃ¤ger ausreichend, sondern es bedarf des konstitutiven Akts des Antrags desjenigen, der Leistungen nach dem SGB II begehrt (BT-Drucks 15/1516, S. 62). Der Antrag hat insoweit âTÃ¼rÃ¶ffnerfunktionâ (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2014 â B 4 AS 29/13 R -, juris, Rn. 12). Mit dem konstitutiven Akt der Antragstellung wird das Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt; ab diesem Zeitpunkt hat der LeistungstrÃ¤ger die Verpflichtung, das Bestehen des Leistungsanspruchs zu prÃ¼fen und zu bescheiden (vgl. BSG im o.a. Urteil vom 2. April 2014, a.a.O.

m.w.N.).

Â

Die KlÃ¤gerin kann auch nicht unter Berufung auf Â§Â 37 Abs.Â 2 S.Â 2 SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 2019 AlgÂ II beanspruchen. Danach wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Antragsmonats zurÃ¼ck. Dieser Regelung hat der Beklagte Rechnung getragen, indem er auf den von der KlÃ¤gerin am 16. Dezember 2019 gestellten Antrag Leistungen nach dem SGBÂ II bereits vom 1. Dezember 2019 an gewÃ¤hrt hat. Eine (weitergehende) RÃ¼ckwirkung des Antrages auf Vormonate sieht Â§Â 37 Abs.Â 2 S.Â 2 SGBÂ II nicht vor.

Â

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gilt auch nicht nach Â§Â 16 Abs.Â 2 S.Â 2 SGB I als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem der Antrag auf AlgÂ bei der Arbeitsagentur einging (27. August 2019). Dieser bei der Arbeitsagentur gestellte Antrag der KlÃ¤gerin umfasste nicht zugleich einen solchen auf Leistungen nach dem SGB II. Der Alg-Antrag vom 27. August 2019 war im konkreten Fall ausschlieÃlich auf das Alg nach dem SGB III gerichtet.

Â

Bei dem Antrag handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedÃ¼rftige, Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rung, auf die â€Â sofern das Sozialrecht keine speziellen Regelungen trifftÂ â€ die Vorschriften des BGB, insbesondere des Â§Â 133 BGB, Anwendung finden (BSG, Urteil vom 17. Juli 1990 â€ 12 RK 10/89 -, juris Rn. 20). MaÃgebend fÃ¼r die Auslegung eines Antrags ist daher â€Â unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤ndeÂ â€ der erkennbare wirkliche Willen des Antragstellers (BSG, Urteil vom 23. Februar 1973 â€ 3 RK 44/71 -, juris Rn. 18). Die Auslegung hat nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung zu erfolgen (vgl. BSG Urteil vom 6. Mai 2010 â€ B 14 AS 3/09 RÂ , juris Rn. 14). Danach ist, sofern eine ausdrÃ¼ckliche BeschrÃ¤nkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, davon auszugehen, dass der Antragsteller die nach der Lage des Falls ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt, unabhÃ¤ngig davon, welchen Antragsvordruck er hierfÃ¼r benutzt oder welchen Ausdruck er gewÃ¤hlt hat (BSG, Urteil vom 11. September 2001 â€ B 2 U 41/00 R -, juris Rn. 24).

Â

Eine Berufung auf den MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz kann jedoch in einer Konstellation wie der hier vorliegenden â€Â also der ausdrÃ¼cklichen Beantragung einer Sozialleistung (Alg nach dem SGB III) bei dem fÃ¼r die weitere Leistung (Alg II) unzustÃ¤ndigen TrÃ¤gerÂ â€ allenfalls dann angenommen werden, wenn der Antragsteller einen fÃ¼r den unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger erkennbaren Willen zum Ausdruck bringt, neben der beantragten Leistung noch weitere Sozialleistungen zu begehren. Zumindest bedarf es dann im VerhÃ¤ltnis von

AlgÂ zu AlgÂ II tatsÃ¤chlicher Angaben â□□Â unter BerÃ¼cksichtigung der LaiensichtÂ â□□, aus denen insbesondere auf die HilfebedÃ¼rftigkeit, aber ggf. auch das Vorliegen anderer Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu schlieÃ□en ist. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass der Antragsteller zu erkennen gibt, ihm fehle es an hinreichenden finanziellen Mitteln, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, weshalb er auf weitere Sozialleistungen als die ausdrÃ¼cklich beantragten angewiesen sei (vgl. BSG im o.a. Urteil vom 2. April 2014, a.a.O., dort Rn. 16). Nur so kann im Ã□brigen ausgeschlossen werden, dass ein hilfebedÃ¼rftiger Leistungsberechtigter, der keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen mÃ¶chte, gleichwohl in die Situation gelangt, als Antragsteller auf diese Leistungen behandelt zu werden, verbunden damit, dass fÃ¼r ihn das System des Forderns und FÃ¶rderns gilt (s. zur Vermeidung des Grundsicherungsleistungsbezugs durch die Leistung des Kinderzuschlags nach Â§ 6a BKGG: BT-Drucks 15/1516, S 83). Einen Willen, Leistungen nach dem SGBÂ II zu beantragen, hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der BA jedoch gerade nicht bekundet, da sie â□□Â wie sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG ausfÃ¼hrt hatÂ â□□ davon ausging, erst die vorrangigen Leistungen beanspruchen zu mÃ¼ssen und im Ã□brigen auch noch keine Kenntnis von der HÃ¶he des Alg-Anspruchs hatte.

Â

Danach war der Arbeitsagentur nichts zur finanziellen Situation der KlÃ¤gerin bekannt. Diese hat gegenÃ¼ber der Arbeitsagentur nur die Angaben gemacht, die erforderlich waren, um den Anspruch auf Alg nach dem SGB III prÃ¼fen zu kÃ¶nnen. UnabhÃ¤ngig davon, ob hierin bereits eine BeschrÃ¤nkung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB III erblickt werden kann, hat die KlÃ¤gerin ihre finanziell prekÃ¤re Situation auch nie gegenÃ¼ber der Arbeitsagentur thematisiert.

Â

Wie das BSG in seinem o.a. Urteil vom 2. April 2014 klargestellt hat, kann auch nicht â□□Â wie es offenbar das SG angenommen hatÂ â□□ aus grundsÃ¤tzlichen ErwÃ¤gungen abgeleitet werden, aus dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz folge, dass ein bei der Arbeitsagentur gestellter Antrag auf Alg nach dem SGB III immer auch einen solchen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beinhalte. AlgÂ und Alg II unterscheiden sich im Hinblick auf Anspruchsvoraussetzungen, Leistungssystem und -verantwortung grundlegend, sodass der Antrag auf die eine Leistung nicht zugleich grundsÃ¤tzlich als ein Antrag auf die andere Leistung angesehen werden kann (vgl. BSG im o.a. Urteil vom 2. April 2014, a.a.O., dort Rn.Â 19). WÃ¤hrend ein Anspruch auf Alg nach Â§Â 136 SGB III das Bestehen von Arbeitslosigkeit erfordert, ist dies nicht Voraussetzung fÃ¼r einen Anspruch auf AlgÂ II, der vielmehr u.a. HilfebedÃ¼rftigkeit (Â§Â 7 Abs.Â 1 S.Â 1 Nr.Â 3 SGB II) voraussetzt, ohne dass diese durch Arbeitslosigkeit i.S. des Â§Â 138 SGB III hervorgerufen worden sein mÃ¼sste. Wie das BSG in der vorgenannten Entscheidung unter BegrÃ¼ndung im Einzelnen klargestellt hat, kommt wegen dieser mangelnden AnknÃ¼pfung des AlgÂ II an die Arbeitslosigkeit auch eine Ã□bertragung der Rechtsprechung des BSG zu dem VerhÃ¤ltnis von Alg-

Antrag zu Alhi-Antrag auf das VerhÃ¤ltnis von Alg-Antrag zu Alg II-Antrag nicht in Betracht (a.a.O., dort Rn. 19 f.). Dieser Ã¼berzeugend begrÃ¼ndeten Auffassung schlieÃt sich der Senat an, zumal im Unterschied zur Rechtslage vor dem 1. Januar 2005 nun nicht mehr ein und derselbe LeistungstrÃ¤ger fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Alg und Alg II Verantwortung trÃ¤gt.

Â

Wie der Beklagte in der Berufung zu Recht vorgetragen hat, kann sich die KlÃ¤gerin auch nicht mit Erfolg darauf stÃ¼tzen, ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wirke nach Â§Â 28 SGBÂ X auf den Tag der Alg-Antragstellung zurÃ¼ck, um fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. November 2019 zu einer GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Beklagten zu gelangen. Nach Â§Â 28 SatzÂ 1 SGBÂ X wirkt ein nachgeholter Antrag bis zu einem Jahr zurÃ¼ck, wenn ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen hat, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und diese Leistung versagt wird oder zu erstatten ist, wenn der nunmehr nachgeholte Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist. Nach Satz 2 gilt dies auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis Ã¼ber deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenÃ¼ber der ersten Leistung, wÃ¤re diese erbracht worden, nachrangig gewesen wÃ¤re. Die hier vorliegende Fallkonstellation, dass die andere Sozialleistung â□□Â das Alg nach dem SGB IIIÂ â□□- nicht versagt worden ist, sondern bewilligt wurde und nur nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der KlÃ¤gerin sicherzustellen, unterfÃ¤llt dieser Regelung nicht. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift. Der Gesetzeswortlaut spricht in SatzÂ 1 des Â§Â 28 SGB X von â□□versagenâ□□, also dem erfolglosen Beantragen einer anderen Sozialleistung und ihrer â□□Ablehnungâ□□ durch eine negative Verwaltungsentscheidung. Nichts Anderes gilt fÃ¼r SatzÂ 2 des Â§Â 28 SGBÂ X, der davon ausgeht, dass die vorrangige Leistung tatsÃ¤chlich nicht erbracht worden ist. In der hier vorliegenden Fallkonstellation ist das Gegenteil dessen erfolgt. Die â□□andere Sozialleistungâ□□, also das Alg nach dem SGB III, ist antragsgemÃ¤Ã□ von der Arbeitsagentur bewilligt worden.

Â

Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die zuvor dargelegte Fallkonstellation scheidet, wie das BSG im o.a. Urteil vom 2. April 2014 dargelegt hat (a.a.O., Rn. 25), ebenfalls aus. Es mangelt insoweit bereits an einer planwidrigen LÃ¼cke. Dies folgt aus der GesetzesbegrÃ¼ndung sowie dem Sinn und Zweck der Norm und systematischen Ã□berlegungen. Auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im vorgenannten Urteil, denen sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, wird Bezug genommen.

Â

Auch der sozialrechtliche Herstellungsanspruch verhilft der KlÃ¤gerin nicht zum Erfolg. Rechtsgrundlage fÃ¼r die Beratungspflicht in Form einer Hinweispflicht sind die Â§Â§Â 14, 15 SGBÂ I. Eine umfassende Beratungspflicht des SozialversicherungstrÃ¤gers bzw. des SozialleistungstrÃ¤gers besteht zunÃ¤chst regelmÃ¤Ãig bei einem entsprechenden Beratungs- und Auskunftsbegehren des Leistungsberechtigten (vgl. BSG, Urteil vom 17. August 2000 â B 13 RJ 87/98 R -, juris Rn. 38; BSG Urteil vom 14. November 2002 â B 13 RJ 39/01 R -, juris Rn. 43). Ausnahmsweise besteht nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des LeistungstrÃ¤gers, wenn anlÃ¤sslich einer konkreten Sachbearbeitung in einem SozialrechtsverhÃ¤ltnis dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit ersichtlich ist, die ein verstÃ¤ndiger Versicherter/Leistungsberechtigter wahrnehmen wÃ¼rde, wenn sie ihm bekannt wÃ¤re (st. Rspr. des BSG, vgl. nur BSG, Urteil vom 27. Juli .2004 â B 7 SF 1/03 R -, juris Rn. 15 f.). Dabei ist die Frage, ob eine GestaltungsmÃ¶glichkeit klar zu Tage liegt, allein nach objektiven Merkmalen zu beurteilen. Eine derartige Situation lag hier nicht vor.

Â

Wie oben bereits dargelegt, hat die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der BA nichts geÃ¤uÃert, was deren Beratungspflicht hÃ¤tte auslÃ¶sen kÃ¶nnen. Sie hat nach eigenem Vorbringen erst am 19. Mai 2020 wieder Kontakt zur Arbeitsagentur gehabt. Kenntnis von der finanziell prekÃ¤ren Situation der KlÃ¤gerin hat die BA zu keinem Zeitpunkt und insbesondere auch nicht beim Erstkontakt am 27. August 2019 erlangt. Von daher kommt es nicht darauf an, ob die KlÃ¤gerinÂ âÂ was diese bestreitetÂ â das MerkblattÂ 1 erhalten hat, aus dem sich sowohl der Hinweis auf eine mÃ¶gliche Selbstberechnung des Alg-Anspruchs als auch auf die MÃ¶glichkeit, sich im Fall eines nur sehr geringen Alg-Anspruchs mit dem zustÃ¤ndigen Jobcenter in Verbindung zu setzen, ergab.

Â

Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass die KlÃ¤gerin bereits im Jahr 2018 aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hatte, also mit dem System des SGB II durchaus vertraut war, weshalb aus Sicht des Senats Zweifel an der von ihr geschilderten Unkenntnis der MÃ¶glichkeit, Alg II zu beantragen, bestehen. Im Ãbrigen erscheint nicht nachvollziehbar, warum die KlÃ¤gerin angesichts ihrer finanziell prekÃ¤ren Situation erst Mitte Dezember AlgÂ II beantragte, obwohl sie den Alg-Bewilligungsbescheid bereits Anfang November 2019 erhalten hatte und damit die HÃ¶he der ihr zur VerfÃ¼gung stehenden Finanzmittel kannte. SpÃ¤testens zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte eine Beantragung von AlgÂ II-Leistungen nahegelegen, die ihr gem. Â§Â 37 Abs.Â 2 S.Â 2 SGB II rÃ¼ckwirkend zum Monatsersten (1. November 2019) auch zu gewÃ¤hren gewesen wÃ¤ren.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024